

Prüfung elektrischer Geräte an der FernUniversität

Eine Information für die Beschäftigten der FernUniversität

Nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A3 ist die FernUniversität verpflichtet alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig zu überprüfen.

Die Festinstallationen, wie z.B. Schaltschränke, Unterverteilungen etc. werden vom Dezernat 4.4 autonom betreut. Als Beschäftigter können Sie daher davon ausgehen, dass diese Einrichtungen regelmäßig überprüft werden.

In den Büros bzw. an den Arbeitsplätzen werden aber eine Vielzahl von weiteren Betriebsmitteln betrieben.

Beispiele:

- Schreibtischleuchten, Standleuchten
- Computer, Monitore, Drucker, Büromaschinen etc.
- Geräte der Unterhaltungselektronik, Rundfunkgeräte und Fernmeldetechnik
- Verlängerungsleitungen, Mehrfachsteckdosen, Ladegeräte, etc.
- Kaffeemaschinen, Heißwassergeräte, etc.

- Messgeräte, Schweißgeräte, bestimmte Werkzeuge, Handbohrmaschinen, Schrauber, etc.

Damit ein Gerät überprüft werden kann, muss die zuständige Fachabteilung, das Dezernat 5.1.2, natürlich wissen, dass diese Geräte an einem bestimmten Ort betrieben werden.

Deshalb ist es wichtig als Beschäftigter aktiv zu werden, wenn man im eigenen Bereich Geräte entdeckt, die noch nicht geprüft wurden.

Was ist zu tun, wenn bestimmte Geräte noch nicht geprüft wurden?

Eine durchgeführte Prüfung erkennt man i.d.R. an dem Prüfsiegel der FernUniversität,



ähnlich der bekannten Prüfplakette bei der regelmäßigen Kfz-Überprüfung.

Sollte die Plakette fehlen, so kann das ein Hinweis darauf sein, dass das Gerät noch nicht geprüft wurde.

Kontaktieren Sie bitte deshalb das [Dezernat 4.4.2.](#)

Sie möchten ein privates Gerät innerhalb der FernUniversität betreiben?

Bitte besprechen Sie Ihr Vorhaben mit Ihrem Vorgesetzten. Der Einsatz privater Geräte



beinhaltet bestimmte Haftungsrisiken, falls z.B. durch einen Defekt ein Brand entsteht.

Ob der Vorgesetzte dem Einsatz zustimmt und welche Verantwortung wer übernimmt sollte vor dem Einsatz geklärt werden.

Bitte kontaktieren Sie **vor dem erstmaligen Einsatz ihres Gerätes** das [Dezernat 4.4.2.](#)

Der zuständige Mitarbeiter wird dann vor der ersten Inbetriebnahme das Gerät überprüfen.

Defekte oder beschädigte Geräte dürfen **nicht**, auch **nicht** nur **zeitweilig**, übergangsweise betrieben werden. **Versuchen Sie nie**, falls Sie keine elektrotechnische Fachkunde besitzen, ein elektrisches **Gerät selbst zu reparieren**. Die Reparatur gehört immer in die Hände einer Fachkraft, also z.B. eines Elektrikers.

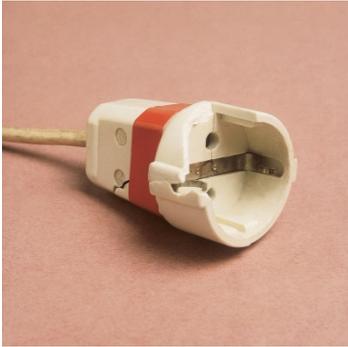


Foto: DSH

Sie haben gerade ein fabrikneues Gerät bekommen und wollen es in Betrieb nehmen.

Müssen Sie jetzt auch das Dezernat 5.1.2 informieren?

Ja.

Geräte, die innerhalb des europäischen Binnenmarktes verkauft werden müssen den grundlegenden Anforderungen der relevanten EG-Richtlinien entsprechen. Dokumentiert wird das auf den Geräten durch das auch den meisten Laien bekannte CE-Zeichen.



Das CE-Zeichen ist aber **kein Prüfzeichen für Sicherheit oder Qualität**. Es wird vom Hersteller in eigener Verantwortung verwendet.

Deshalb ist es wichtig, dass die zuständige Fachkraft im Dezernat 5.1.2 entscheidet, ob das Gerät **vor der ersten Inbetriebnahme** von Ihm überprüft werden muss oder nicht.

Nach der ersten erfolgreichen Überprüfung erhält das jeweilige Betriebsmittel ein Prüfsiegel. Die zuständige Fachkraft wird dann

dieses Gerät in eine Datenbank übernehmen. Die Datenbank enthält bestimmte Prüfparameter und den Ort, an dem sich das Betriebsmittel befindet.

Sollten Sie also das geprüfte Betriebsmittel an einem anderen Ort betreiben, dann informieren Sie bitte das Dezernat 5.1.2., damit der neue Verwendungsort in der Datenbank geändert werden kann und bei der Wiederholungsprüfung das Gerät auch gefunden wird.

Sollten z.B. Leihgeräte, wie z.B. Laptops ständig „unterwegs“ sein, so sollte der betreffende Bereich die Terminierung der Wiederholungsprüfung mit der Fachkraft des Dezernates abstimmen.



Und natürlich gilt auch folgende Regel:

Defekte oder beschädigte Betriebsmittel dürfen niemals, auch nicht für kurze Zeit, innerhalb der FernUniversität betrieben werden.



Foto: DSH

Eine erneute Inbetriebnahme ist erst nach einer erfolgreichen Reparatur möglich.

Sollte sie nicht sicher sein, ob ein Gerät „sicher“ ist, so kontaktieren sie bitte das Dezernat 4.4.2. Der zuständige Mitarbeiter wird dann das Gerät überprüfen.

Zusammenfassung:

Wann ist das [Dezernat 4.4.2](#) zu benachrichtigen?

In folgenden Fällen sollte die Fachabteilung informiert werden:

- a. Das Betriebsmittel hat (noch) kein Prüfsiegel der FernUniversität
- b. Das Betriebsmittel stammt aus Privatbesitz, soll aber innerhalb der FernUniversität betrieben werden
- c. Das Betriebsmittel mit Prüfsiegel soll an einem anderen Ort betrieben werden.
- d. Das Betriebsmittel war defekt oder beschädigt und wurde nach der Reparatur wieder angeliefert.
- e. Das Betriebsmittel erweckt den Anschein, dass es möglicherweise einen Defekt aufweisen könnte (z.B. merkwürdige, ungewöhnliche Gerüche oder Geräusche oder eine ungewöhnliche Erhitzung des Betriebsmittels)

Sie haben noch Fragen?

Die Mitarbeiter des [Dezernates 4.4.2](#) beantworten Sie gerne:

Telefonisch, intern: 4050

per E-Mail: betriebszentrale@fernuni-hagen.de